

### Ausstand, Streit als entschuldigende Unterlassung einer Kohlenlieferung.

Die Arbeitseinstellungen in den Kohlenbezirken haben in weiten Kreisen die erheblichsten und empfindlichsten geschäftlichen Störungen zur Folge gehabt. Dieselben sind ertragen und überwunden worden, ohne daß irgendwelche Civilrechtsstreitigkeiten von Bedeutung, so viel wenigstens bekannt geworden, zur Entscheidung der Gerichtshöfe gebracht worden sind. Von besonderem Interesse ist deshalb ein Urteil des VI. Civilsenats des Kammergerichts vom 26. Februar 1891, welches sich darüber erstreckt, ob der Ausstand in den Kohlenrevieren den Kohlenverkäufer von der vertraglich übernommenen Lieferungsspflicht befreien kann. Der Streitfall ist folgender:

Eine hiesige Aktiengesellschaft mit großem Fabrikbetrieb und im Zusammenhang damit einem großen, gleichmäßigen Kohlenverbrauch hatte mit einem hiesigen Kohlenhändler abgeschlossen, wonach letzterer verpflichtet war, „Prima gewaschene Schmelzcoles“ der Zeche D. in B. während des Jahres 1889 zu bestimmten Zeiten und festgesetzten Preisen zu liefern.

Bis Mai 1889 war die Lieferung regelmäßig erfolgt; als aber damals im westfälischen Kohlenrevier, woselbst die Zeche D. belegen ist, der Ausstand der Bergleute ausbrach, teilte der Verkäufer der Kohlen der Aktiengesellschaft mit, daß er bei dem eingetretenen Ausstand von der Zeche D. keine Kohlenlieferungen erhalten und deshalb auch die Lieferungen einstellen müsse. Dies geschah denn auch trotz des Widerspruchs der Aktiengesellschaft.

Die Aktiengesellschaft erhob darauf Klage auf Schadensersatz wegen Betriebsstörung, welche durch die unterbliebene Kohlenlieferung veranlaßt sei. Der verklagte Kohlenhändler erhob den Einwand der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch den Ausstand der Bergarbeiter im Kohlenrevier.

Das Landgericht I Berlin, neunte Kammer (für Handelsachen), verwarf den Einwand und sprach die Verpflichtung zum Schadensersatz aus.

Auf die vom Beklagten ergriffene Berufung hat dagegen das Kammergericht die Klägerin abgewiesen. Die Begründung ist folgende: Der Vorderrichter halte den Haupteinwand des Beklagten, unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung, um dessen willen nicht für durchgreifend, weil mit dem immerhin als Zufall zu betrachtenden Arbeiterausstande eigenes Verschulden des Beklagten konkurriere. Dies bestehe darin, daß derselbe ein gegen die Folgen des Streiks sicherndes Lager nicht gehalten habe. Diesen Erwägungen sei jedoch nicht beizutreten. Man könne es selbst dahingestellt sein lassen, ob der allgemeine Ausstand der Bergarbeiter im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier des Frühjahrs 1889 in Beziehung auf die Zechenverwaltungen als Zufall gelten dürfe; es müsse jedenfalls für den Beklagten, der für eine etwaige Schuld der Zeche an dem Streit nicht verantwortlich gemacht werden könne, so qualifiziert werden, da hier offenbar ein Ereignis vorliege, welches völlig unabhängig von dem Willen des Kontrahenten eingetreten sei. Ein Verschulden des letzteren neben diesem Zufall liegt aber nicht vor. Mit Recht wende sich der Beklagte gegen die im ersten Urteil ausgesprochene Zumutung, so große Lagerbestände zu halten, daß ihn der Streit nicht habe tangieren können. Das sei bei dem großen Bedarf der Klägerin schlechterdings unmöglich, auch nach dem Inhalt des Vertrages und der unstreitigen Geschäftsgewohnheit der Parteien keinesfalls geboten gewesen.

Ein solches Ansinnen widerspreche auch der Natur des Geschäftes, weil die Lagerung so bedeutender Vorräte — wenn überhaupt möglich — unter den hiesigen Verhältnissen notorisch derartige Kosten an Platzmiete verursachen würde, daß von einem Gewinn des Beklagten schlechterdings nicht entfernt mehr hätte die Rede sein können. Uebrigens würde mit einer so weitgehenden Verpflichtung dem Beklagten eine die Dilligenz eines ordentlichen Kaufmanns übersteigende Haftung aufgebürdet werden. — Des weiteren ist denn auch ausgeführt, daß Kläger ausdrücklich und bestimmt Schmelzcoles aus einer bestimmten Zeche sich ausbedungen habe. Nur solche habe Beklagter zu liefern gehabt; ob also anderweit Coles zu erlangen gewesen wäre, sei für die Entscheidung der Sache einflußlos.

Dieser letzte Umstand ist allerdings von entscheidender Bedeutung. Hatte der Abschluß überhaupt Prima Schmelzcoles betroffen, so war es Sache des Beklagten, wenn die eine Bezugsquelle versagte, sich eine andere zu erschließen, mochten für ihn damit auch Verluste verbunden sein.

Die Entscheidung ist auf § 364 Teil I Titel 5 Allgemeinen Landrechts gestützt:

„Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall oder durch unabwehrbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.“

Empfehlen dürfte es sich, für etwaige Wiederholung von Ausständen — was nach Wunsch aller Wohlgefinnten fern sein möge — im Vertrag eine vorsorgliche Abrede zu treffen, wofür allerdings ein Formular nicht vorgeschlagen werden kann.

Anlangend die Stellung der Mitglieder einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft (Gemeinschaft) gegenüber den Liquidatoren, hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, folgendes ausgesprochen: Die ehemaligen Handelsgesellschafter haben zwar während der Dauer der Liquidation, wenn sie nicht selbst Liquidatoren sind, keine Vollmacht, für die Gesellschaft zu kontrahieren, allein sie können vor Liquidatoren verlangen, daß dieselben ihren Anordnungen Folge leisten, sie können die gesetzlichen Befugnisse des Liquidators

erweitern, und über die Zeit der Liquidation hinaus ihre Verfügungsgewalt die gleiche wie die sonstiger Gemeinshafter. Sie sind daher auch imstande, über die Ein- und Auslieferung der Bücher ohne Beschränkung wirksam zu disponieren. Allein wie andere Gemeinshafter können auch sie nur gemeinsam handeln. Die Vertretungsbefugnis, welche dem einzelnen Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft zukommt, erreicht mit der Auflösung derselben ihr Ende. Nur einstimmig getroffenen Anordnungen hat der Liquidator Folge zu geben, und nur übereinstimmend abgegebene Erklärungen binden die Gemeinshafter. Haben sie gemeinsam den Liquidator autorisiert, mit einem Dritten über die Ein- und Auslieferung der Bücher zu kontrahieren, so ist der auf Grund dieser Autorisation abgeschlossene Vertrag rechtswirksam, gleichviel, ob der Liquidator sich dabei innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenz befunden hat oder nicht. Haben sie direkt kontrahiert, so kann der Dritte verlangen, daß sie die übernommene Verpflichtung durch den Liquidator, eventuell selbst erfüllen.

Das in § 701 der Civilprozess-Ordnung vorgesehene Beschwerderecht steht nicht bloß dem die Zwangs Vollstreckung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner, sondern auch dritten Personen zu, welche durch die in diesem Verfahren erlassenen Entscheidungen berührt und in ihren Interessen verletzt werden. Insbesondere können solche Personen, welche behaupten, die gepfändeten Sachen hätten, weil sie nicht Eigentum des Schuldners seien oder sich nicht in dessen Besitz befunden hätten, nicht gepfändet werden dürfen, wie sie berechtigt sind, die in § 685 der Civilprozess-Ordnung vorgesehene Einwendung bei dem Vollstreckungsgericht zu erheben, auch gegen dessen Beschluß Beschwerde einzulegen, wenn ihre Einwendung nicht berücksichtigt worden ist. Auch dem Drittschuldner einer gepfändeten Forderung kann eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts zustehen, die überhaupt allen Personen eingeräumt werden muß, welche durch die von ihnen angefochtene Entscheidung verletzt worden sind. Dem Gerichtsvollzieher steht hiernach zwar regelmäßig ein Beschwerderecht nicht zu, weil er weder am Verfahren beteiligt ist, noch, von Ausnahmefällen abgesehen, durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts persönlich berührt wird. Beschluß des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 6. Juli 1890.

Einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber kann der Besitzer eines benachbarten Grundstücks, welchem nach dem bestehenden Recht zur Abwehr der benachteiligenden Einrichtungen die Privatklage gegeben wäre, niemals die Einstellung des Betriebes hindern, sondern er hat nur eine Klage auf Verbesserung der Einrichtungen und, wo solche nicht ausführbar ist, auf Schadloshaltung, § 26 der Reichs-Gewerbe-Ordnung. — Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 23. April 1890.

Die Verjährung einer intellektuellen Urkundenfälschung (das vorsätzliche Bewirken einer solchen Beurkundung in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern, § 271 Strafgesetzbuch) beginnt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 5. Dezember 1890 nicht mit dem Tage, an welchem die Angaben, welche die falsche Beurkundung hemirrt haben, gemacht worden, sondern mit dem Tage der unrichtigen Beurkundung, und wenn mehrere auf einander folgende Beurkundungen erfolgt sind, mit dem Tage der letzten Beurkundung.

Die öffentliche Aufforderung an eine Menschenmenge zum Ungehorsam gegen bürgerliche Gesetze, insbesondere an Arbeiter zu einem Vertragsbruch, ist nach einem in Uebereinstimmung mit dem IV. Strafsenat ergangenen Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 28. Januar 1891 aus § 110 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Eine vom Mietshaus-Eigentümer dadurch verursachte fahrlässige Körperverletzung, daß er die Aufmerksamkeit auf die aus dem Mietsgebrauch der Wohnungen für die Mieter entstehenden Gefahren aus den Augen gelassen hatte, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 9. Januar 1891 als eine mit Uebertretung einer Gewerbspflicht begangene Körperverletzung aus § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen und demnach ohne den Strafanspruch des Verletzten zu verfolgen, auch wenn der Eigentümer neben einem andern Hauptgewerbe nur nebenbei mit der Vermietung von Wohnungen sich befaßt.

Der Werkmeister eines Schlichtermeisters war bei seinem Abgange mit diesem wegen seines Lohnes in Differenzen geraten, und da er die von ihm noch beanspruchten 72 M. in Güte nicht erhalten konnte, stellte er beim Amtsgericht die Klage an. Der Beklagte erhob den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts, welcher auch für durchgreifend erachtet wurde und zur Abweisung der Klage führte. Wenn der Kläger gegen den Beklagten, welcher als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten ist, Ansprüche wegen seiner Tätigkeit als Werkmeister desselben geltend machen will, so hätte er, wie die Entscheidungsgründe ausführen, zunächst in Gemäßheit des § 120 a der Gewerbeordnung die zuständige Gemeindebehörde anzufragen. Der Kläger ist dieser gesetzlichen Bestimmung unterworfen, da er als Werkmeister zu den Arbeitern im Sinne des § 120 a zu rechnen ist. Dieser Paragraph war an die Stelle des früheren § 108 getreten. Nach diesem aber waren Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf Antritt, Fortsetzung und Aufhebung des Verhältnisses beziehen, zunächst der Entscheidung der Gemeindebehörde unterworfen. Zu den der gewerblichen Produktion dienenden Gehilfen gehören auch, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung Band 9 Seite 306 feststellt hat, die Werkmeister. Der § 120 a, welcher mit „Arbeiter“ alle der gewerblichen Produktion dienende Personen des früheren § 108 bezeichnet, hat ferner für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern auch bezüglich der gegenseitigen Leistungen „nach“ Auflösung des Arbeitsverhältnisses zunächst die Anrufung der Gewerbebehörde vorgeschrieben.

Der Kläger, welcher über vier Jahre beim Beklagten als Handlungsgehilfe beschäftigt wurde, erhielt anfangs August v. J. Ordre zu einer achtwöchigen Militärübung als Reservist, worauf ihm am 15. desselben Monats die Kündigung seiner Stellung zum 1. Oktober zuging. Sofort nach Beendigung der Übung, am 27. September, stellte sich der Kläger wieder zur Verfügung und blieb bis zum Schluß des Monats im Geschäft des Beklagten thätig. Bei seiner Entlassung empfing er das Gehalt vom 27. bis

30. September, und da der Beklagte sich weigerte, das Gehalt auch für die Übungszeit zu zahlen, rief der Kläger die Hilfe des Gerichts an. Dasselbe hat jedoch die Klage kostenpflichtig zurückgewiesen und führt in den Entscheidungsgründen aus: Nach allgemeinen Grundsätzen ist bei der Dienstleistung seitens des Dienstherrn eine Vergütung nur für wirklich geleistete Dienste zu gewähren. Diese Regel muß auch im allgemeinen bei dem Handlungsgehilfen des Handelsgesetzbuchs gelten. In dem letzteren ist nur aus Billigkeitsrücksichten im Artikel 60 die Bestimmung getroffen, daß ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise gehindert wird, dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig geht, derselbe auf diese Vergütung indes nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch hat. Es ist dem Beklagten darin beizustimmen, daß die Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung hierunter nicht fallen kann, da dieselbe als ein unverschuldetes Unglück nicht anzusehen ist. Die Militärpflicht ist eine allen Staatsbürgern gleichmäßig obliegende Pflicht, und wenn auch die Ausübung derselben für den einzelnen seine Rechte ausüben kann, so kann man dieselbe doch nicht als ein Unglück bezeichnen, am allerwenigsten als ein unverschuldetes Unglück. Vom Standpunkt des Rechts aus war daher der Beklagte berechtigt, dem Kläger für die Zeit seiner militärischen Übung das Gehalt zu verweigern. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landgericht zurückgewiesen.

Eine außerordentliche Nothilfe beschästigte am Donnerstag die zweite Strafkammer am Landgericht I gegen den Keller Hermann Karl Braun. Wir haben über die Anklage bereits berichtet, als der Termin verlagert wurde. Der Angeklagte lebte mit einer Witwe Holzheimer zusammen, und deren achtsjähriges Mädchen hatte er am 30. September v. J. gezwungen, die Füße in einen Kübel mit fast siedend heißem Wasser zu halten. Die Füße des armen Kindes wurden arg verbrüht, trotzdem mußte die Rechte Schuhe und Strümpfe anziehen und auf die Straße gehen, um einen Einlauf zu machen. Auf der Brommstraße des Bülowstraße brach das Kind vor Schmerz ohnmächtig zusammen. Es wurde nun eine Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnis eine Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen Braun war. Der vorige Termin mußte verlagert werden, da das Kind sich weigerte, eine Aussage zu machen. Braun wurde in Untersuchungshaft genommen. Am Donnerstag konnte nun Braun der That überführt werden, und der Gerichtshof erkannte auf sechs Monate Gefängnis.

Der Polizei ist es gelungen, in dem Arbeiter Seeger einen schon seit einiger Zeit gesuchten gefährlichen Verbrecher dingfest zu machen. Seeger hatte eine eigenartige Spezialität. Er pflegte im Friedrichshain Diebesparten aufzulauern, bei denen er unter Hinweis auf ein Schloß, welches er sich auf bisher unermittelte Weise verschafft hat, sich für einen Partmeister ausgab und ihnen mit Verhaftung drohte. Gewöhnlich erprete er dann von den Leuten, die Unannehmlichkeiten vermeiden wollten, Geld. Daß Seeger auch vor schweren Verbrechen nicht zurückschreckt, beweist ein Vorfall, bei dem er am 1. Januar d. J. eine hervorragende Rolle gespielt hat. In diesem Tage traf er am Rande des Friedrichshains einen Stellmacher, der sich von seiner Frau verabschiedete und sie küßte. Seeger erklärte beide für verhaftet, hieß, als er kein Geld erlangen konnte, den Bräutigam nach der Polizeiwache gehen und sagte, daß er mit dem Mädchen folgen werde. Statt dies aber zu thun, führte er das Mädchen ins Gebüsch, that ihr dort Gewalt an und nahm ihr einen Siegelring ab, ein Geschenk ihres Bräutigams. Der Stellmacher hatte unterdessen vor der Polizeiwache vergeblich auf den angeblichen Partmeister und das Mädchen gewartet. Ihr Ausbleiben erweckte in dem Bräutigam Verdacht. Er machte sich auf die Suche und fand Seeger und das Mädchen. Nachdem das Mädchen unter Thränen dem Bräutigam erzählt, was vorgefallen, fiel dieser über Seeger her, und es entwickelte sich ein Kampf, in dem Seeger den kürzeren zog; denn während beide auf dem Erdboden lagerten, biß der Stellmacher den Gegner heftig in die Nase. Die Verletzungen, welche Seeger damals erlitt, waren so hart, daß er fünf Wochen das Zimmer hüten mußte, weil er fürchtete, daß die Wunden ihn verraten könnten. Seeger hat seine Schuld in diesem und einem andern Falle eingestanden; doch liegen gegen ihn wohl noch andere Fälle vor, die bis jetzt nicht zur Anzeige gebracht worden sind.

Ein dreifacher Raubanfall ist Donnerstag Vormittag gegen die Ehefrau des Freiwaldersstraße 33 wohnhaften Bahnbeamten Lemke, des Vicewirts des genannten Hauses, verübt worden. Ein etwa 30 jähriger, bartloser Mensch präsentirte der allein in der Wohnung anwesenden Frau L. eine Quittung der städtischen Wasserwerke über 320 M. und folgte der Frau, welche die Quittung für offen ließ, in die Wohnkammer. Während Frau Lemke dort den verlangten Betrag auf den Tisch zählte, packte sie der angebliche Kassenbote plötzlich, warf sie zu Boden und traktirte die vor Schreck Gelähmte mit Faustschlägen und Fußtritten. Als die Ueberfallene das Bewußtsein zurückerlangt hatte, war der Verbrecher mit dem gesamten Inhalt ihres Portemonnaies, einem Betrage von 56 M., verschwunden. Die Nachforschungen der Kriminalpolizei nach dem Thäter, in welchem man einen früheren Schreiber der städtischen Wasserwerke vermutet, waren bisher ohne Erfolg.

Bedeutende Diebstähle an Patronen sind in der königlichen Schießschule zu Spandau ausgeführt worden. Als am 14. d. M., morgens gegen drei Uhr, ein Polizeibeamter die Spandau-Charlottenburger Chaussee entlang ging, fiel ihm ein von Spandau herkommender Mann auf, welcher einen schweren Sack auf seinen Schultern trug. Der Beamte hielt den Träger an und befragte ihn über den Inhalt des Sacks; der Mann erklärte unumwunden, daß seine Last zum Teil aus fertigen Patronen, zum Teil aus leeren Patronenhülsen bestehe; er habe dieselben von dem zur Schießschule kommandierten Unteroffizier R. erhalten mit dem Auftrage, sie noch in der Nacht zu einem in Berlin, Rüdertstraße 7, wohnenden Herrn Falkenhan zu schaffen, und befände sich auf dem Wege dorthin. Die sofort eingeleitete Untersuchung hat bereits ergeben, daß der Unteroffizier viele tausende von Metallpatronen aus der Schießschule entwendet, dieselben an Falkenhan verkauft und für den Centner 22 Mark erhalten hat. Wie lange dieses saubere Geschäft betrieben werden konnte, ohne daß es bemerkt wurde, steht noch nicht fest. Dieb und Fehler sind verhaftet worden.